

Fünfte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 4. Februar 2025

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert am 17. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird am Ende des Satzes folgender Text ergänzt:
„mit Ausnahme der Eignungsprüfungen für das Talent-Programm der Hochschule“.

2.

In **Anlage 45** wird § 4 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Motivationsschreiben (PC-geschrieben; Umfang: Maximal 1500 Wörter) aus dem unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen gemäß Nr. 1 hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der*die Bewerber*in für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie besonders geeignet hält und warum er*sie den Studiengang aufnehmen möchte; zudem sind die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Arbeitsfeld Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie zu reflektieren.“

In derselben Anlage wird § 4 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Optional: Arbeitsproben von umgesetzten Projekten der digitalen Kommunikation (z. B. Verweise auf einen YouTube-Kanal, auf Instagram Reels, auf TikTok-Beiträge, auf electronic press kit (EPK) o.ä.) mit schriftlicher Beschreibung der jeweiligen Inhalte und kurzen Erläuterungen zum Entstehungskontext des jeweiligen Projekts.“

In derselben Anlage wird § 5 Satz 2 wie folgt geändert:

„Hierfür werden die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und ggf. Nr. 3 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Medien- und Technikkompetenz des*der Bewerbers*Bewerberin ausweislich der eingereichten Unterlagen,
- digitale Vermittlungskompetenz und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, die aus den Unterlagen ersichtlich wird, und
- content- und plattformsspezifische Erfahrungen.“

3.

In **Anlage 59** werden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „inklusive eines kurzen Abstracts, das auch die Frage behandelt“ ersetzt durch die Worte „sowie eine kurze schriftliche Ideenskizze, welche die Frage behandelt“.

In derselben Anlage wird in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

In derselben Anlage wird § 5 Abs. 5 Satz 3 ersetzt durch folgenden neuen Satz:

„³Dabei wird das Kriterium nach Abs. 2 einfach, die Kriterien nach Abs. 3 und 4 jeweils doppelt gewichtet.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Februar 2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Februar 2025.

München, den 5. Februar 2025

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 5. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Februar 2025 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Februar 2025.